

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
(Haushaltsangelegenheiten)**

1. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer VI/4. Sitzung am 01.12.2011 die Festsetzung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2010 beschlossen sowie dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt. In gleicher Sitzung hat die Regionalvertretung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012 beschlossen. Der Jahresabschluss 2010, der Rechenschaftsbericht 2010 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vulkaneifel vom 12.09.2011 werden ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2012 für die Dauer von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworastr. 8, 54290 Trier, Raum 307, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr) gem. §§ 97 Abs. 2 und 114 Abs. 2 GemO öffentlich ausgelegt.

[Veröffentlichung im StAnz RLP am 23.01.2012, Auslegung vom 24.01. - 02.02.2012]

2. Eine Verletzung der Bestimmungen über
- a. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und
 - b. die Einberufung und die Tagesordnung der VI/4. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft (§ 34 GemO)

bei der Beratung und Beschlussfassung über die nachstehend öffentlich bekanntgemachte Haushaltssatzung 2012 ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

3. **Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2012 vom 3. Januar 2012:**

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.500,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.150,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 24.650,00 Euro,

2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	16.500,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	41.150,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 24.650,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.650,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.650,00 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	41.150,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	41.150,00 Euro
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 24.650,00 Euro.

§ 2 Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,025 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2011	Umlage 2012	
		je Einwohner	
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			
Kreisfreie Stadt Trier	104.963	0,025 €	2.624,00 €
Landkreis Berncastel-Wittlich	110.988	0,025 €	2.775,00 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	93.822	0,025 €	2.346,00 €
Landkreis Trier-Saarburg	141.661	0,025 €	3.542,00 €
Landkreis Vulkaneifel	61.078	0,025 €	1.527,00 €
zusammen	512.512		12.814,00 €

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 200,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG	Beitrag 2012
Industrie- und Handelskammer Trier	200,00 €
Handwerkskammer Trier	200,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	200,00 €
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Rhl.-Pfalz	200,00 €
AG Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz	200,00 €
zusammen	1.000,00 €

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30.04.2012 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 € zu entscheiden.

§ 4 Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 23.056,58 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt 26.340 € und zum 31.12.2012 1.690 €.

§ 6 Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Fraktionsaufwand

1. Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl werden als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 30,00 €,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,30 €/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

2. Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung werden Aufwandsentschädigungen gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen:
 - a) Sitzungsgeld à 30,00 €
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
 - b) Fahrtkostenentschädigung 0,30 €/km.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
- (4) Den Fraktionen der Regionalvertretung werden Entschädigungen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen gewährt:
pro Mitglied und Jahr 30,00 €.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 € überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Trier, den 3. Januar 2012

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Günther S c h a r t z